

Neufassung der Richtlinie der Gemeinde Sande über die Verwendung der Mittel zur Förderung von Jugendpflegemaßnahmen

I. Allgemeine Grundsätze der Förderung

Nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sollen Angebote der Jugendarbeit angemessen gefördert werden.

Die Gemeinde Sande wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eine Förderung von Jugendarbeit in Vereinen mit der Zielsetzung umsetzen, dass die Jugendarbeit in den örtlichen Vereinen nachhaltig intensiviert wird. Unabdingbare Voraussetzung für eine Umsetzung dieser Richtlinie ist somit eine Mittelbereitstellung im Haushaltsplan der Gemeinde Sande.

Soweit Haushaltsmittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen, können Förderungssätze gleichmäßig gekürzt werden. Anträge sollen in voller Höhe gefördert und in der Reihenfolge ihres Eingangsdatums abgearbeitet werden, sofern damit sichergestellt bleibt, dass alle antragsberechtigten Träger bei der Vergabe der Mittel berücksichtigt werden können.

Auf die Förderung besteht generell kein Rechtsanspruch.

Es erfolgt eine Förderung von Jugendpflegemaßnahmen an Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Sande haben.

Die Jugendarbeit muss nachweislich in den Vereinsstatuten verankert und Teil der Vereinsarbeit sein.

Berücksichtigt werden außerdem landes- bzw. bundesweit tätige Organisationen mit jugendlichen Mitgliedern aus der Gemeinde Sande.

Die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe setzt in der Regel voraus, dass diese gemäß § 75 SGB VIII als förderungswürdig anerkannt sind.

Veranstaltungen und Angebote von Gruppen oder Initiativen, die nicht als Träger der Jugendarbeit anerkannt sind, können in Ausnahmefällen gefördert werden, wenn das betreffende Vorhaben als förderwürdig anerkannt wird, weil es für die regionale Jugendarbeit im Landkreis Friesland von besonderer Bedeutung ist.

In diesem Fall soll ein entsprechender Antrag mindestens sechs Wochen vor Durchführung des Angebotes schriftlich gestellt werden. Der Landkreis ist in die Entscheidung einzubinden

Nicht gefördert werden:

- Schulische Maßnahmen

- Veranstaltungen, deren Programme einen überwiegend oder einseitig konfessionellen (z. B. Kommunionwochenende oder Konfirmandenfreizeiten), gewerkschaftlichen, sportfachlichen, parteipolitischen o. ä. Charakter haben.
- Maßnahmen, deren Programm und Organisation ausschließlich von kommerziellen Betreibern durchgeführt werden.

Anträge mit einem zu erwartenden Zuschussvolumen von **über 200,00 Euro sind bis zum 01. April eines Jahres** einzureichen. Diese Anträge können mit dem vorgesehenen Formblatt gestellt werden.

In begründeten Ausnahmefällen **können terminliche Abweichungen** zugelassen werden.

Abrechnungen sind bis **drei Monate nach Durchführung** abzurechnen, sofern im Weiteren keine andere Frist genannt ist.

Die zu fördernden Veranstaltungen müssen sich grundsätzlich an junge Menschen wenden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Sande haben und **im Alter von 6 bis 27 Jahren** sind, soweit sich aus den nachfolgenden Richtlinien keine abweichende Regelung ergibt.

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Aufwand nicht durch Zuschüsse anderer Stellen oder Einnahmen aus der Einrichtung, der Veranstaltung oder Maßnahmen gedeckt werden kann.

Sofern sich aus dem Finanzierungsplan ergibt, dass durch die Inanspruchnahme von Landes-, Bundes- oder EU-Mitteln die Teilnehmerbeiträge gegenüber vergleichbarer Angebote unverhältnismäßig niedrig wären, wird der dieser Richtlinie zugrunde liegende Zuschuss reduziert.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt an den Träger der Maßnahme. Dieser entscheidet analog der hier vorliegenden Richtlinie über die Verwendung der Mittel.

Dabei sollen Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien, sowie arbeitslose Jugendliche vorrangig berücksichtigt werden.

Die Zuschüsse sind zweckgebunden. Mittel, die nicht bestimmungsgemäß verwendet werden, sind in voller Höhe oder in der Höhe, in der sie dem prozentualen Bemessungsmaßstab nicht entsprechen, zurückzuzahlen. Bei der Gewährung von Zuschüssen wird eine angemessene Eigenleistung vorausgesetzt.

Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag vor Durchführung der Veranstaltung gewährt. Dabei sind die von Seiten des Landkreises Friesland herausgegebenen Antragsvordrucke zu verwenden. Die Anträge können nur bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und auch der Statistikteil sorgfältig und vollständig ausgefüllt ist. In Ausnahmefällen können Zuschüsse auch nach Durchführung der Maßnahme bewilligt werden.

Soweit in den Richtlinien für Angebote der Jugendarbeit keine Regelung getroffen worden ist, bleibt eine Einzelfallentscheidung der Gemeinde Sande in Absprache mit dem Landkreis Friesland vorbehalten.

II. Förderung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe (§75 SGB VIII)

a. Außerschulische Bildungsveranstaltungen

Es können außerschulische Bildungsveranstaltungen mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher Jugendleiter*innenausbildungen sowie andere Maßnahmen mit präventivem Charakter gefördert werden.

Bei vereinseigenen Veranstaltungen ist eine Eigenbeteiligung von mindestens 20% erforderlich.

Eine Grundausbildung neuer Jugendgruppenleiter*innen muss den Anforderungen der Jugendleiter*innenausbildung gemäß RdErl. d. MS v. 5.3.2010 303.21-51 708 - VORIS 21133 - oder nachfolgender Richtlinien auf Bundes- oder Landesebenen genügen.

Die zu fördernden Veranstaltungen werden jeweils durch den Landkreis und von den Städten und Gemeinden je Teilnehmer*in zu gleichen Teilen mit folgenden Beträgen bezuschusst:

- Ein voller Seminartag mit mindestens 8 Zeitstunden inhaltlicher Arbeit kann mit 10,00 €,
- ein angebrochener Seminartag mit mindestens 3 Zeitstunden inhaltlicher Arbeit kann mit 5,00 €

und

- ein Wochenende mit 2 Übernachtungen und mindestens 20 Zeitstunden inhaltlicher Arbeit kann mit 25,00 € gefördert werden.

Diese Zuschussregelung gilt sowohl für die von den oben genannten Trägern selbst durchgeführten Veranstaltungen als auch für die Teilnahme von Mitgliedern an Veranstaltungen anderer (Bildungs-) Träger.

Die Förderung bezieht sich nicht auf Veranstaltungen, die vom Landkreis Friesland selbst durchgeführt oder in Auftrag gegeben werden. Abrechnungen von Veranstaltungen sind generell **innerhalb von 8 Wochen nach Veranstaltungsende** unter Beifügung einer Teilnehmer*innenliste, einer zeitlichen und inhaltlichen Aufstellung der Bildungsveranstaltung und ggf. weiterer notwendiger Unterlagen vorzulegen. Bei Fristversäumnis entfällt eine Zuschussung.

Eine altersgemäße Begrenzung findet hier keine Anwendung.

Die Zuschüsse dürfen jeweils 600,00 Euro pro Gruppe in einem Jahr nicht übersteigen, es sei denn, dass am Jahresende nicht in Anspruch genommene Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

b. Anschaffung wertbeständiger Gegenstände

Anschaffung wertbeständiger Gegenstände mit deutlichem Bezug zur Jugendarbeit, z. B. Spiele und Spielgeräte für Jugendräume, Zelte und Lagermaterial, Bücher, Bastelwerkzeug, Geräte für die Medienarbeit, Material und Geräte für technische, kulturelle sowie musikorientierte Jugendarbeit können von der Gemeinde Sande mit einem Drittel der Kosten (zzgl. Förderung des Landkreises Friesland 1/3) bezuschusst werden.

Ein Drittel der Kosten verbleibt bei dem Antragsteller. Mit der Antragstellung ist ein Kostenvoranschlag und bei einem Anschaffungswert von über 500,00 Euro drei Vergleichsangebote einzureichen. Dies gilt auch für die Neuanschaffung von personenbezogenen Gegenständen, z. B. Trachten und Uniformen, soweit sie unmittelbar jugendpflegerischen Belangen dienen und als besonders förderwürdig anerkannt worden sind.

Bei der Entscheidung über eine Förderung sind insbesondere der Ausstattungsstandard der Antragsteller sowie die in der Vergangenheit gewährten Zuschüsse zu berücksichtigen.

Die vorgenannten Grundsätze finden für die Vereine, die Mitglied in der Kreissportjugend sind nur insoweit Anwendung, soweit der Antrag die Anschaffung wertbeständiger Gegenstände betrifft, die eindeutig jugendpflegerischen Maßnahmen dienen.

Die sportliche Förderung wird durch die pauschale Vereinsbezuschung für die Sportvereine abgegolten.

c. Hilfe zur Erholung/ Freizeit/ Ferienfreizeiten

Der Zuschuss soll bei einer Mindestteilnehmer*innenzahl von 5 Personen sowie einer Mindestdauer von 2 Tagen (1 Übernachtung) und einer Höchstdauer von 15 Tagen gewährt werden.

Der Zuschuss der Gemeinde Sande beträgt **pro Tag jeweils 5,00 Euro pro Tag und Teilnehmer*in im Alter von 6 bis 27 Jahren**, die in der Gemeinde Sande leben

In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse für Fahrten und Lager auch dann gewährt werden, wenn keine Übernachtungen erfolgen können.

Aus diesen Mitteln können ebenfalls Zuschüsse für Fahrten und Lager an nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der Jugendhilfe außerhalb des Landkreises Friesland gewährt werden, soweit Jugendliche aus der Gemeinde Sande an diesen Veranstaltungen teilnehmen.

Die o. g. Maßnahmen sind nur förderwürdig, wenn **mindestens 75% der Teilnehmer*innen im Alter von 6 bis 18 Jahren** sind. Ausgenommen von der Altersvorschrift sind Begleitpersonen.

Es wird eine Begleitperson je angefangene 8 minderjährige Teilnehmer*innen angerechnet und bezuschusst. Bei inklusiven Ferienfreizeiten kann der Betreuerschlüssel in Absprache mit dem Landkreis Friesland angepasst und je nach Betreuungsbedarf bis zu einer 1:1 Betreuung angehoben werden

In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse für Fahrten und Lager auch dann gewährt werden, wenn keine Übernachtungen erfolgen können.

Aus diesen Mitteln können ebenfalls Zuschüsse für Fahrten und Lager an nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der Jugendhilfe außerhalb des Landkreises Friesland gewährt werden, soweit Jugendliche aus der Gemeinde Sande an diesen Veranstaltungen teilnehmen.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von ausgebildeten Jugendleiter*innen oder Personen mit einer entsprechenden Fachausbildung geleitet werden.

Anträge sind **möglichst 4 Wochen vor Fahrtbeginn** schriftlich bei der Gemeinde Sande einzureichen. **Innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme** ist diese unter Beifügung einer Teilnehmer*innenliste, die das Alter und den Wohnort der Teilnehmer*innen beinhaltet, einer schriftlichen Bestätigung von Seiten der Unterkunft über die Dauer des Aufenthalts sowie ggf. weiterer notwendiger Unterlagen abzurechnen.

Bei Fristversäumnis entfällt eine Bezuschussung.

d. Internationale Jugendbegegnung

Internationale Jugendbegegnungen sollen den Bedingungen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der internationalen Jugendarbeit“ entsprechen. Eine vorangegangene Anerkennung der Maßnahme durch das Land ist jedoch nicht Voraussetzung für die Förderung.

Für die Förderung von Teilnehmer*innen aus der Gemeinde Sande im Ausland werden vom Landkreis und von der Gemeinde Sande jeweils **ein Zuschuss von 8,00 Euro pro Tag und Teilnehmer*in im Alter von 14 bis 27 Jahren** gewährt. Die Dauer der Maßnahme soll mindestens 5 und höchstens 15 Tage betragen.

Dies gilt entsprechend auch für die Förderung von Besuchen ausländischer junger Menschen im Gemeindegebiet sowie bei gemeinsamer Unterkunft der ausländischen und deutschen Gruppe in der Gemeinde Sande für alle jungen Teilnehmer*innen der Maßnahme.

Für eine Förderung ist Voraussetzung, dass mindestens 75% der Teilnehmer*innen die altersmäßigen Voraussetzungen einer Bezuschussung erfüllen. Es wird eine Begleitperson je angefangene 8 minderjährige Teilnehmer*innen angerechnet und bezuschusst.

Anträge sind **mindestens 8 Wochen vor Fahrtbeginn** schriftlich unter Beifügung eines detaillierten Programms, eines Finanzierungsplanes sowie einer Einladung des Gastlandes bei der Gemeinde Sande einzureichen. Innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Maßnahme ist diese unter Beifügung einer Teilnehmer*innenliste, die das Seiten der Unterkunft über die Dauer des Aufenthaltes sowie ggf. weiterer notwendiger Unterlagen abzurechnen.

Bei Fristversäumnis entfällt eine Bezuschussung.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von ausgebildeten Jugendleiter*innen oder Personen mit einer entsprechenden Fachausbildung geleitet werden. Diese Regelung gilt nicht für die Partnergruppe aus dem Ausland.

Sowohl bei Besuchen im Ausland als auch bei Gegenbesuchen ausländischer Gruppen ist ein Abschluss- oder Erfahrungsbericht einzureichen.

e. Förderung von besonderen Veranstaltungen oder Projekten

Grundlage für eine Förderung bilden §§ 9, 11 und 12 SGB VIII. Anträge für eine Bezuschussung von Projekten müssen mit einer ausführlichen Projektbeschreibung rechtzeitig vor Beginn gestellt werden.

Das Projekt muss ein konkretes Anfangs- und Enddatum haben. Die Mindestdauer beträgt 4 Wochen, die Höchstdauer 9 Monate. Eine Förderzusage kann immer nur für das laufende Haushaltsjahr erfolgen. Sollte sich das Projekt über zwei Haushaltsjahre erstrecken, muss für das zweite Jahr ein neuer Antrag gestellt werden. Eine angemessene Eigenbeteiligung der Veranstalter wird vorausgesetzt (d. h. mind. 20%).

Die Projekte müssen in einem konkreten Bezug zur Jugendarbeit stehen bzw. einen präventiven Charakter haben.

Die jeweilige örtliche, strukturelle Jugendbeteiligung muss zu jedem beantragten Projekt gehört werden. Sofern keine strukturelle Jugendbeteiligung der Gemeinde Sande vorhanden ist, ist die Einschätzung bei dem jeweiligen örtlichen Jugendring einzuholen.

Der Gesamtzuschuss eines Projektes beträgt maximal 60% der tatsächlich entstandenen und nachzuweisenden Kosten. Der Zuschuss wird zu gleichen Teilen vom Landkreis und von der Gemeinde Sande getragen. Das Projekt wird jedoch sowohl vom Landkreis als auch von der Gemeinde Sande jeweils höchstens mit 550,00 Euro bezuschusst.

Voraussetzung einer Mittelbewilligung durch die Gemeinde Sande ist die Verfügbarkeit erforderlicher Haushaltsmittel.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 16.04.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Gemeinde Sande über die Verwendung der Mittel zur Förderung von Jugendpflfegemaßnahmen vom 14.12.2017 außer Kraft.

Sande, 16.04.2021

Eiklenborg
Bürgermeister